



WENDELIN

durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

ERZBISCHOF VON FREIBURG

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese

Gruß und Segen im Herrn !

*

Geliebte Erzdiözesanen!

Gerade hatte ich das Schreiben entworfen, mit dem ich euch, geliebte Erzdiözesanen, zu Beginn dieses Jahres aufrufen wollte, das Heilige Jahr in der Mitte des Jahrhunderts so zu begehen, wie der Heilige Vater die ganze katholische Welt dazu ermuntert hatte. Da nahm mir eine plötzliche schwere Erkrankung die Kraft, das Heilige Weihnachtsfest, den Jahresbeginn und das Fest der Erscheinung des Herrn mit der Eröffnung der ewigen Anbetung in unserer Erzdiözese im Gottesdienst zusammen mit euch zu begehen. Zwar trat bald eine Wendung zum Besseren ein. Aber sie machte nicht so rasche Fortschritte, daß es mir möglich wäre, zur Fastenzeit, wie üblich und von euch

erwartet, eine Frage des religiösen Lebens der Gegenwart ausführlich zu behandeln. Doch wird gerade dieses Jahr noch einige Anlässe bringen, die es dem Bischof nahelegen, sich in einem Hirtenwort an alle seine Diözesanen zu wenden. Aber ich kann es nicht unterlassen, jetzt, zu Beginn der heiligen Fastenzeit, ein herzliches Wort des Dankes allen zu sagen, die mir in der Krankheit ihr Gedenken im Gebet schenken. Ich habe es tief und dankbar empfunden, daß so viele Bezeugungen innerlicher Verbundenheit und treuer christlicher Gebetshilfe zu mir ans Krankenlager kamen. Als Antwort habe ich versucht, das Leiden statt des Wirkens zu einem Dienste Gottes

in seiner Kirche zu machen. Von Herzen bitte ich, wie ich es unmittelbar nach der Bischofsweihe getan habe, die Diözesanen mögen sich allezeit mit dem Bischof im Gebet vereinen und vereint wissen. Der Segen Gottes kann auf unserem Wirken nur ruhen, wenn wir es, in welchem Stande und in welchen Verhältnissen wir auch sind, mit dem Gebet begleiten.

Wenn wir gewillt sind, das begonnene Jahr ganz persönlich zu einem heiligen Jahr unseres Lebens zu machen, so werden wir vor allem das Gebet pflegen müssen, jeder Einzelne für sich besonders in den sogenannten täglichen Gebeten, gemeinsam im Familiengebet und als christliche Gemeinden in unseren gottesdienstlichen Versammlungen. Verbinden wir damit den beharrlichen und immer wieder neu geweckten Willen, die Mühsale des Berufes im täglichen Leben auf den Spuren des leidenden Heilandes willig zu tragen und die Opfer zu bringen, die unser Lebensweg und unser Gang durch diese Welt von uns fordert. Nützen wir auch die Gelegenheiten, die sich uns in den täglichen Aufgaben bieten, ganz still und aus freiem inneren Entschluß in dieser Zeit größere Opfer zu bringen und an ihnen in einer harten Zeit vielfacher Not zu christlicher Großmut und christlicher Stärke heranzuwachsen.

Es war für mich eine große Freude, daß ein Diözesanangehöriger — ich kenne auch jetzt seinen Namen nicht — auf die Anregung im Hirtenwort zum Heiligen Jahr mit einer Spende für den Wohnungsbau antwortete, diese Tat als Romwallfahrt in sein Leben einsetzte und dafür das Wort fand: „Romwallfahrt in der Heimat für den Wohnungsbau“. Dann hieß es im Briefe weiter: „Denn wo ist letztlich Rom? Doch überall dort, wo die ewige Lampe glüht, überall dort, wo ein Priester segnet, ja überall dort, wo ein liebe-glühendes Herz versucht, im Namen Jesu des Nächsten Not zu lindern!“

Möge so und auf viele andere Arten der auf das

Höchste gerichtete Sinn der Christen wach und erfinderisch bleiben und immer wieder zur Opfertat werden! Wenn solche Opfergesinnung sich das Jahr hindurch in tausend Arten im Werke bewährt, wächst unsichtbar, aber in der Wirkung den Mitmenschen doch spürbar und in Gott für die Ewigkeit verwahrt, ein Heiliges Jahr.

Möge besonders auch die heilige Buß- und Fastenzeit diesen Geist des Opfers für andere stärken und mehren! Dieser Geist ist ja der Geist Jesu Christi, der sich uns in seiner Menschwerdung und in seinem Opferleben offenbart. Darum stellt die Kirche diese Bußzeit vor das Siegesfest von Ostern. Wie oft wird in den kommenden Wochen in unseren Kirchen das Wort wiederholt: „für uns“. Für uns hat Er Seelenleiden erduldet, bis blutiger Schweiß den Boden rötete, auf dem Er ringend kniete. Für uns ist Er gegeißelt worden; für uns mit Dornen gekrönt; für uns hat Er das schwere Kreuz getragen und für uns ist Er gekreuzigt worden. Dieses „Für uns“ im Leben Jesu Christi soll in dieser Fastenzeit wieder eine lebendige Kraft zur Gestaltung unseres eigenen Lebens für die Mitmenschen werden, für jeden Menschen neben mir. Nützen wir die Gelegenheiten, auf diese Weise das Leben und Leiden Jesu Christi ins eigene Leben hinein zu nehmen. Das „Für uns“ im Leben des Heilandes werde täglich neu ein „Für die Mitmenschen“, die unserer Hilfe auf irgend eine Weise bedürfen. Dieses unser Beten aus tiefem Glauben an Christus und die Geheimnisse seines Leidens werde in unserem Leben stets neu lebendig in der Opfertat für die Mitmenschen.

Durch die Krankheit wohl nur noch kurze Zeiteurer sichtbaren Gemeinschaft entrissen, aber seelisch durch das Leiden aufs neue mit euch verbunden, flehe ich zum Herrn:

Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist! Amen.

Gegeben zu Freiburg i.Br., am 7. Februar 1950.

† Wendelin, Erzbischof.

Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit, die Zeit der Osterkommunion und Erstkommunion für die Erzdiözese Freiburg 1950/51.

Aufgrund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, der Anordnung des Heiligen Vaters vom 28. Januar 1949 und der Milderungen, welche Papst Pius XII. am 21. Dezember 1949 für die deutschen Diözesen gewährt hat, verordnen Wir für das Jahr 1950/51 was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur eine volle Mahlzeit halten und außerdem morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Fisch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres.

Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Mariä Himmelfahrt,
4. der Vigiltag vor Weihnachten bis 12 Uhr mittags.

Trifft ein gebotener Feiertag oder ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt (Vigil vor Weihnachten).

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Lebensjahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes

sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch das Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder an den Beichtvater.

IV. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz mit einziger Ausnahme des Karfreitages:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

V. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören, oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

VI. Mit Rücksicht auf den Ernst der gegenwärtigen Zeit und im Hinblick auf das Heilige Jahr, das nach dem Willen des Stellvertreters Christi ein Jahr der großen Heimkehr und des großen Verzeihens, ein Jahr der Reinigung und Heiligung, ein Jahr des inneren Lebens und der Sühne sein soll, werden die Gläubigen dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit umso größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe

den Armen und Kranken zu helfen. Insbesondere werden die Gläubigen veranlaßt, während der Fastenzeit des Heiligen Jahres Enthaltbarkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, noch eifriger und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, die Fastenandachten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmoſen zu entrichten.

VII. Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt (Fastenpredigt) gehalten wird. Für die kleineren Städte sowie für die Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen der Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar wömmöglich am Freitag eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. In Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist freitags nach der heiligen Messe das Allerheiligste im Speisekelch auszusetzen, das Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr zu verrichten und der sakramentale Segen zu erteilen.

An den Fastnachtstagen dieses Jahres ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) das sogenannte vierzigstündige Gebet durchzuführen. Wo dies aus örtlichen Gründen nicht tunlich erscheint, sind eine oder meh-

rere Sühnestunden vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten (vgl. Amtsblatt 1950, S. 234).

VIII. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Oster-sonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe, die Erteilung des Brautsegens (vgl. can. 1108 § 2 C.J.C.) sowie alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht passen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergl. Die stille Vornahme von Eheschließungen ist erlaubt (vgl. can. 1108 § 1 C.J.C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem ersten Sonntag in der Fasten (26. Februar) und dauert bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (23. April). Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, sollte nach dem Geiste des Kirchengebotes seinem eigenen Pfarrer davon Mitteilung machen.

X. Die heilige Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag (16. April) festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1950.

† Wendelin, Erzbischof.

Vorstehender Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag Quinquagesima (19. Februar) in allen Gottesdiensten von der Kanzel zu verlesen. Im Anschlusse daran ist den Gläubigen die Fastenordnung bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 9. Februar 1950.

Erzbischöfliches Ordinariat.